

Katholische
Kirche
Vorarlberg

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SAN
BLATT

54. JAHRGANG
Oktober/November/Dezember 2022
Nr. 10-12

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SAN
BLATT

54. JAHRGANG

Oktober/November/Dezember 2022

Nr. 10-12

INHALT

38. Personalnachrichten	70
39. Diakonweihe von Mag. Jakob Geier	70
40. Termin für Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2023	71
41. Neues aus der Berufungspastoral	71
42. Inlandshilfe der Caritas und Welttag der Armen am Sonntag, 13. November	72
43. Adventopfersammlung, 3. Adventsonntag – Bruder und Schwester in Not	73
44. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch	74

38. PERSONALNACHRICHTEN

Am 8. Juli 2022 wurde **Mag. Gabriel Steiner** von Bischof Benno Elbs in der Pfarrkirche Hl. Kreuz, Bludenz zum Diakon geweiht.

Folgende vier Personen absolvieren im Studienjahr 2022/23 das Pastoraljahr in der Diözese Feldkirch: **Mag. Jakob Geier** (Praxisort: SR Vorderland), **Veronika Ilse MA** (Krankenhausseelsorge Feldkirch und SR Dornbirn), **Kaplan P. Delfor Nerenberg SVD** (SR Dornbirn) und **Diakon Mag. Gabriel Steiner** (PV Altach-Götzis). Darüber hinaus absolvieren mit **Agil Raju** (PV Gaißau-Höchst) und **Bernard Ramos** (PV Hittisau-Riefensberg-Sibratsgfall) zwei Priesteramtskandidaten der Diözese Chur ihr Pastoralpraktikum in Vorarlberg.

Mit 16. August 2022 hat **Ingrid Wagner** die Aufgabe der Verwaltungsassistentin im Schulamt der Diözese Feldkirch übernommen.

Marina Khudoyan hat per 1. September ihre Lehrausbildung zur Bürokauffrau im Team Office (Pastoralamt) begonnen.

Nina Kranzl hat mit 1. September 2022 die Aufgaben einer Fachreferentin für Ministrantenpastoral sowie Jugendkoordination im Seelsorgeraum Katholische Kirche in Dornbirn begonnen. **Lea Berger** nimmt ebenso mit 1. September 2022 ihren Dienst als Jugendkoordinatorin im Seelsorgeraum Katholische Kirche in Dornbirn auf.

Maria Spindelböck unterstützt ab 1. September 2022 als Organisationsleiterin den Pfarrverband Doren-Langen-Sulzberg-Thal.

Mag. Jakob Geier wurde am 11. September 2022 von Bischof Benno die Admissio erteilt, wodurch er unter die Kandidaten für den Diakonat und das Presbyterat in unsere Diözese aufgenommen worden ist.

Mag. Hannes Mäser, Mitarbeiter im Team Kommunikation im Pastoralamt, tritt mit 1. November 2022 in den Ruhestand. Die Zuständigkeit für den Internetauftritt der Katholischen Kirche Vorarlberg ist ja bereits seit einigen Monaten an **Jakob Lorenzi MA** übertragen worden.

Diakon Mag. Roland Sommerauer beginnt ab 1. Dezember 2022 seinen Dienst als Gemeindeführer in der Pfarre St. Sebastian in Dornbirn.

39. DIAKONWEIHE VON MAG. JAKOB GEIER AM 3. DEZEMBER 2022

Die Diözese Feldkirch freut sich, dass Mag. Jakob Geier am 3. Dezember 2022 um 14.30 Uhr von Bischof Benno Elbs in der Pfarrkirche Hl. Georg in Sulz zum Diakon geweiht wird.

40. TERMIN FÜR SUBVENTIONS- ANSUCHEN FÜR BAUVORHABEN 2023

Ansuchen um Genehmigung von Bauvorhaben und Gewährung von Bausubventionen für das kommende Jahr 2023 sind **bis spätestens 31. Oktober 2022** bei der Finanzkammer der Diözese Feldkirch einzureichen. Die Direktion der Finanzkammer bittet darum, diesen Stichtag einzuhalten, damit die Zuteilung von Subventionen auf die geplanten Bauvorhaben ermöglicht wird und die notwendigen baulichen Aktivitäten (z. B. Planung und Ausschreibung) rechtzeitig gestartet werden können.

Die Kapazitäten des Bauamts der Diözese sowie die verfügbaren finanziellen Mittel sind begrenzt. Die Subventionen werden nach Dringlichkeit, pastoralen Prioritäten und finanziellen Möglichkeiten der Pfarre durch den Vorstand der Finanzkammer zugewiesen. Ansuchen, die nach dem 31. Oktober 2022 einlangen, werden nur bei Notsanierungen oder anderen Ausnahmefällen genehmigt bzw. subventioniert.

Entsprechend der Bauordnung bitten wir **folgende Unterlagen schriftlich beizulegen:**

- 1) Bauplan
- 2) Kostenschätzung über die Gesamtkosten des Bauprojektes
- 3) Finanzierungsplan

Die Vorlage für den Finanzierungsplan erhalten Sie als Download auf www.kath-kirche-vorarlberg.at (unter Organisation / Finanzkammer / Bauvorhaben) oder im Sekretariat der Finanzkammer bei Frau Marion Ertl (05522/3485-402 bzw. finanzkammer@kath-kirche-vorarlberg.at).

41. NEUES AUS DER BERUFUNGSPASTORAL

In Kooperation mit der Jungen Kirche und dem Schulamt der Diözese startet das Referat für Berufungspastoral im kommenden Schuljahr neue und bewährte Initiativen, um vor allem junge Menschen zwischen 17 und 27 in all ihren Fragen rund um Berufung, Beruf, Ausbildungsmöglichkeiten und Lebensraum zu begleiten und zu unterstützen. Detaillierte Informationen zu all den Angeboten finden Sie unter meine-berufung.at

Maturawallfahrt 2022: This is us!

Am 13. Oktober 2022 findet die siebte Vorarlberger Maturawallfahrt unter dem Motto „This is us“ statt. Die vielen positiven Erfahrungsberichte der letzten Jahre bestärken uns, dieses Vorhaben weiter zu führen und zu entwickeln. Maturant/innen aus dem ganzen Land machen sich auf den Weg von Feldkirch nach Göfis. This is us lautet das Motto. Das sind wir. Ja – was denn nun? Einzigartig und völlig verschieden, mit unterschiedlichen Geschichten und Meinungen, Interessen und Begabungen und doch sind wir – ob wir wollen oder nicht – gemeinsam auf dem Weg. Das sind wir und darum gehen wir los. Weitere Infos unter meine-berufung.at/wallfahrt

Theo-Preis 2023

Rund 1.500 Vorarlbergerinnen und Vorarlberger starteten im September in ihr Maturajahr. Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung müssen die Schüler/innen auch eine Vorwissenschaftliche Arbeit bzw. Diplomarbeit schreiben. Wir möchten junge Menschen ermutigen, diese Arbeit im Bereich Religion oder Kirche zu schreiben und die Arbeit beim Theo-Preis einzureichen. Quasi unter dem Motto „Theologie kann spannend sein“. Als Ansporn gibt es bis zu 500€ für den ersten Platz zu gewinnen. Einreichschluss ist der 7. Juli 2023. Weitere Infos unter theo-preis.at

Hot-Spot-Talks mit Bischof Benno

Auch im kommenden Schuljahr laden wir junge Menschen ein, gemeinsam mit Bischof Benno wichtige Fragen über Gott und die Welt zu diskutieren. Herzlich dazu eingeladen sind auch Firmgruppen. Der nächste Talk zum Thema „Krisen ohne Ende – was der Glaube dabei (nicht) kann“ findet am 21. Oktober 2022 in Hohenems statt. Weitere Infos unter hotspottalk.at.

Exerzitien im Advent für junge Erwachsene

Vom 9. bis 11. Dezember lädt das Team der Berufungspastoral gemeinsam mit Bischof Benno und Lioba Hesse zu den Advent-Exerzitien ins Dominikanerinnenkloster Bludenz ein. Wir möchten besonders junge Menschen ermutigen, sich auf Tage der Stille und des Schweigens einzulassen und dem Ruf Gottes nachzuspüren. Weitere Infos unter meine-berufung.at/exerzitien.

Theologiestudium bleibt Rarität

Anfang Oktober starten rund 200 Studierende an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck in das neue Semester. Rund 20 von ihnen sind Vorarlbergerinnen und Vorarlberger, die sich zur/m Religionslehrer/in, Pastoralassistent/in, Priester, etc. ausbilden wollen. Im vergangenen Semester konnten 3 Vorarlberger/innen das Studium abschließen. Leider hat sich für dieses Semester keine Person aus Vorarlberg für eine Theologische Disziplin neu inskribiert. Sollten Sie jemanden kennen, der/die sich für ein Theologiestudium interessieren könnte, steht Lioba Hesse (Referentin für Theologiestudierende) gerne zur Verfügung lioba.hesse@kath-kirche-vorarlberg.at.

Nähere Informationen zu den Angeboten finden Sie unter meine-berufung.at oder Sie kontaktieren das Team der Berufungspastoral thomas.erlacher@kath-kirche-vorarlberg.at, Tel.: 05522 3485-304.

42. INLANDSHILFE DER CARITAS UND WELTTAG DER ARMEN AM SONNTAG, 13. NOVEMBER

Im Rahmen des von Papst Franziskus ausgerufenen „Welttag der Armen“ wird dieses Jahr am Sonntag, 13. November, auf die Not von Menschen hier in Vorarlberg aufmerksam gemacht. Die Caritas Vorarlberg bittet die Pfarren von Herzen, die Inlandshilfe im November zu unterstützen.

Das Leben wird teurer und für immer mehr Menschen unleistbar. Menschen, die bereits vor der massiven Teuerungswelle von Armut betroffen waren, kämpfen nun um ihre Existenz. „Die Auswirkungen der Teuerung sind für diese Menschen sehr vielschichtig und reichen von existenziellen Sorgen und psychischen Belastungen über die reduzierte gesellschaftliche Teilhabe bis hin zu gesundheitlichen Folgen. Wir machen uns Sorgen, dass die Teuerungswelle zur Armutsfalle wird, wenn nicht entsprechend Maßnahmen gesetzt werden“, erklärt Caritasdirektor Walter Schmolly.

Die Hilfe der Caritas ist so vielseitig wie die Bedürfnisse der Menschen: Im vergangenen Jahr wurde 2.469 Haushalten mit 4.997 Personen in existenziellen Notlagen durch die Beratungsstelle Existenz&Wohnen geholfen. 326 Kinder wurden in den 14 Lerncafés bei Hausübungen und beim Lernen begleitet. 1.266 schwerkranken Menschen wurde durch Hospiz Vorarlberg ein würdevolles Leben bis zuletzt ermöglicht.

Viele Einrichtungen der Caritas werden aus Spendenmitteln finanziert und sind darauf angewiesen. Durch Ihre Unterstützung im Rahmen des Welttages der Armen kann so vielen Menschen geholfen werden.

Mitarbeiter/innen der Caritas informieren gerne im Gottesdienst vor Ort über ihre Arbeit und die Verwendung der Mittel. Kontakt: Thomas Hebenstreit (M 0676 88420-4024, E. thomas.hebenstreit@caritas.at). Entsprechend zusammen gestellte Materialien für die Gottesdienstgestaltung und weitere Informationen zum Welttag der Armen werden frühzeitig zugeschickt, bzw. sind auf der Homepage <https://www.caritas-vorarlberg.at/mithelfen/pfarren> ersichtlich.

Die Caritas der Diözese Feldkirch bittet, die Pfarrkollekte zum Welttag der Armen auf das Konto der Raiffeisenbank Feldkirch, IBAN AT32 3742 2000 0004 0006 zu überweisen. Kennwort „Inlandshilfe“. Wie immer können zehn Prozent für eigene soziale Projekte einbehalten werden.

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ gilt allen Pfarren und Mitchrist/innen für ihre hilfreiche Unterstützung.

43. ADVENTOPFERSAMMLUNG, 3. ADVENTSONNTAG – BRUDER UND SCHWESTER IN NOT

Stern der Hoffnung für Kleinbauern in Tansania.

Erde schützen. Zukunft säen.

Für zukunftsfähige Landwirtschaft in Tansania.

Wetter und Klima verändern sich. Das spüren auch die Kleinbauern in Tansania deutlich: Durch den ausbleibenden Regen fällt die Ernte aus, Grundnahrungsmittel fehlen und Hunger droht. Rund 80 Prozent der ländlichen Bevölkerung leben im Schwerpunktland der heurigen Adventsammlung von familiärer Landwirtschaft. Auf den Teller kommt für gewöhnlich das, was selbst geerntet wird: Mais, Hirse, Bohnen, Maniok, Süßkartoffeln und Bananen sowie in kleinem Umfang Reis oder Erdnüsse. Umso dramatischer sind lange Dürre-

perioden. Mit dem Ausfall der Ernte sind Mangelernährung und Hunger vorprogrammiert. Aus diesem Grund leistet der Feldkircher Alex Wostry mit seinem Team unserer Partnerorganisation SAT (Sustainable Agriculture Tanzania) Soforthilfe und vermittelt Kleinbauern in einem umfangreichen Schulungsangebot biologische Landwirtschaftsmethoden, die dem Klima angepasst sind, den Boden effektiver nutzbar machen und die Umwelt schützen. Nur so kann Unterernährung nachhaltig bekämpft und gleichzeitig die Umwelt geschützt werden.

Der Ansatz von SAT ist einfach und effizient: Bauern geben ihr Wissen über nachhaltige Landwirtschaft in den Dörfern weiter und gestalten so selbst den Wandel mit.

Helfen Sie uns dabei, den Menschen in Tansania eine solide, nachhaltige Lebensgrundlage zu ermöglichen und das Wissen um biologische Landwirtschaft zu verbreiten.

Helfen Sie mit!

- Mit 35 € statten Sie eine Familie mit grundlegendem Anbau-Werkzeug aus!
- Mit 120 € finanzieren Sie Saatgut, Setzlinge und Bio-Dünger für eine Familie!
- 250 € ermöglichen die Teilnahme an einem Landwirtschaftskurs (1 Woche mit Verpflegung)

DANKE für Ihre Spende. Jeder Beitrag hilft!

„Bruder und Schwester in Not“, Stiftung der Diözese Feldkirch, hilft, weil uns die Menschen am Herzen liegen. Helfen wir aus Dankbarkeit, weil es uns gut geht.

In unserer Diözese wird die Adventaktion am **3. Adventsonntag, 10. bis 11. Dezember 2022**, durchgeführt. Wir bitten Sie, die Sammelsäckchen,

Zahlscheinbeilage bei den Gottesdiensten auszuteilen oder beim Pfarrblatt beizulegen und in den Gottesdiensten empfehlend auf die Aktion hinzuweisen.

Den gesammelten Spendenbetrag bitten wir auf unser Konto bei der Sparkasse Feldkirch, IBAN: AT23 2060 4000 0003 5600, zu überweisen. Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bruderundschwesterinnot.at oder erhalten Sie bei Jeannette Bösch Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 05522/3485-154, E-Mail: BSIN@kath-kirche-vorarlberg.at.

44. PFARRKIRCHENRATSORDNUNG DER DIÖZESE FELDKIRCH

ALLGEMEINES

§ 1 *Pfarrkirchenrat, kirchliche Vermögensverwaltung*

- (1) Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (cann. 532, 537, 1280 ff) wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren der Pfarrkirchenrat bestellt.
- (2) Unter der Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung ist die Verwaltung des pfarrlichen kirchlichen Vermögens durch den Pfarrkirchenrat zu verstehen, insbesondere im Namen
 - a) der Pfarre (can. 515), bei der er bestellt ist,
 - b) der Pfarrkirche,
 - c) der Pfründen (Benefizien), soweit kein Inhaber für die betreffende Pfründe vorhanden ist,
 - d) der Pfarrpfründe und sonstiger Pfründen in Baulastangelegenheiten und soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist (§ 21),

- e) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen (§ 21),
- f) der Filialkirchen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen,
- g) des Pfarrheimes, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer,
- h) des Friedhofes (§ 24).

- (3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren soll nach den Grundsätzen des can. 1254 unter Rücksichtnahme auf die pfarrlichen Erfordernisse und pastoralen Ziele geführt werden.
- (4) Unter „bischöflicher Behörde“ ist, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Bischof bzw. der Generalvikar (can. 134 § 1 CIC) zu verstehen. Grundsätzlich ist zuerst der Generalvikar zu befassen.

§ 2 *Zusammenarbeit zwischen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat; Pastoralteam*

- (1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert eine gegenseitige Information von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat und bei wichtigen Entscheidungen ein gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat delegiertes Pfarrkirchenratsmitglied im Pastoralteam, und damit auch im Pfarrgemeinderat, vertreten (Pkt. 2 Richtlinien Pastoralteam).
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres sachkundiges Mitglied des Pfarrkirchenrates unterrichten den Pfarrgemeinderat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung sowohl über die erfolgten als auch über die beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den Pfarr-

kirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

ORGANISATION DES PFARRKIRCHENRATES

§ 3 Errichtung des Pfarrkirchenrates

- (1) In jeder Pfarre ist ein Pfarrkirchenrat entsprechend der §§ 7 bis 9 dieser Ordnung zu bestellen.
- (2) Der Bischof kann anordnen, dass auch für sonstige selbständige Seelsorgestellen (Pfarrvikariate, Filialkirchen, Exposituren, kleine Pfarren, die gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, u. dgl.) ein eigener Pfarrkirchenrat zu bestellen ist.

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarrkirchenrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischof mit der Leitung der Pfarre oder der Seelsorgestelle betrauten Priester als Vorsitzendem,
- b) den bestellten Mitgliedern,
- c) dem beauftragten Gemeinde- bzw. Organisationsleiter. Weder ein Organisationsleiter noch ein Gemeindeleiter können zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.

§ 5 Mitgliederzahl

Die Zahl der bestellten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf.

§ 6 Funktionsdauer

Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates beträgt analog zu der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates 5 Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils spätestens 12 Monate nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat

- (1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates können nur volljährige katholische Laien bestellt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen und nicht Kirchenangestellte der Wohnortpfarre sind. Weiters sollen sie über entsprechendes Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bauwesen verfügen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrkirchenräten ist möglich.

Der Pfarrsekretär kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

- (2) Es ist unzulässig, dass dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die
 - a) untereinander in der geraden oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt sind,
 - b) die mit dem Pfarrer bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- (3) Weiters können dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, Personen,
 - a) die sich einer mit staatlicher oder kirchlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die katholische Kirche, das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig machten, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind,
 - b) bei denen Kraft ihrer Funktion eine Interessenskollision (aufgrund einer Mitarbeit in der Pfarre oder einer Befangenheit durch eigene oder familiäre Verantwortung in anderen Institutionen) nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist,
 - d) die der Kirchenbeitragspflicht nicht nachkommen.

§ 8 Vorschlagsrecht

- (1) Bei der Bestellung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen.
- (2) Für jede vorgeschlagene Person sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse anzugeben.
- (3) Bei der Auswahl der in dieser Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Pfarrkirchenrat sachkundige und pastoral denkende Pfarrangehörige vertreten sind.
- (4) In Pfarren, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, kann dieser dem Pfarrer die Hälfte der Kandidaten für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

§ 9 Bestellung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Bischof über Vorschlag des Pfarrers nach Prüfung allfälliger Ausschließungsgründe gemäß § 7 dieser Ordnung durch die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) mittels Dekret bestellt. Das Dekret ist an den mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester bzw. Moderator zu übermitteln.

§ 10 Konstituierung und Angelobung

- (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“
- (2) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates in der konstituierenden Sitzung ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates

zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) zu übersenden.

- (3) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenratsmitglieder in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 7 – 10 sind auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates während der Funktionsperiode zu beachten. In diesem Fall erfolgt die Bestellung jedoch nur für die bis zum Ablauf der Funktionsperiode verbleibende Zeit. Anlässlich der Amtseinführung ist den Pfarrkirchenratsmitgliedern ein Überblick über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Pfarre sowie die vorhandenen Kunstgegenstände zu geben.
- (5) Das Amt als Pfarrkirchenratsmitglied ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

§ 11 Amtsführung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften des geltenden Kirchenrechts, an die generellen und besonderen Weisungen der bischöflichen Behörde über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen staatlichen Anordnungen und Rechtsvorschriften gebunden.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nicht-veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen bzw. Eintritt eines Hinderungsgrundes (§ 7 (2) und (3)),
 - c) freiwillige Amtsniederlegung,
 - d) Enthebung (§ 30 (4)),
 - e) Tod.
- (2) Tritt der Fall des Absatzes 1 lit. b ein, hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Funktionsperiode, ist grundsätzlich eine Wiederbestellung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 – 10 möglich.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 14 Funktionen im Pfarrkirchenrat

- (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen bei ihrem ersten Zusammentreffen oder so oft es die Situation erfordert aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl ist der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) binnen Monatsfrist mitzuteilen.
- (2) Ebenso ist ein Schriftführer zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer gewählt werden.
- (3) Wenn die Buchführung nicht durch einen Pfarrsekretär oder einen beauftragten sachkundigen Buchhalter durchgeführt wird, wählen die Mitglieder des Pfarrkirchenrates außerdem einen Rechnungsführer. In diesem Fall hat der Pfarrkirchenrat aus mindestens vier bestellten Mitgliedern zu bestehen. Der Rechnungsführer hat für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Buchführung und Verwahrung der Belege zu sorgen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Rechnungsführer gewählt werden.

§ 15 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Außerdem ist der Pfarrkirchenrat über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 1 Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Beschlüsse

- (1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese zu den Gegenstimmen gerechnet. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Diesbezüglich ist eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.
- (3) Versagt der Vorsitzende einem Mehrheitsbeschluss des Pfarrkirchenrates die Zustimmung,

mung, tritt dieser Beschluss nicht in Kraft. Der Pfarrkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bischofs ist endgültig und wird dem Pfarrkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

- (4) Bildet eine Angelegenheit, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit eines Mitgliedes des Pfarrkirchenrates steht, den Gegenstand der Beratung, so darf das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn ein privates oder berufliches Interesse eines Angehörigen (§ 7 Abs. 2) am Verhandlungsgegenstand besteht, oder wenn eine Interessenskollision vorliegt. Die Anwesenheit eines derart befangenen Mitgliedes bei der Beratung und Abstimmung macht den betreffenden Beschluss nichtig
- (5) Im Bedarfsfalle werden Beschlüsse des Pfarrkirchenrates durch Auszüge aus dem Protokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 17 Protokollführung

Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der abwesenden und der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 18 Siegel

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der

Umschrift „Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarre ...“. Alternativ dazu kann das Pfarrsiegel zur Bestätigung der Echtheit der Protokolle, Beschlüsse und Verträge verwendet werden. Beide Siegel sind vom Vorsitzenden zu verwahren.

§ 19 Außenvertretung und Zeichnungsberechtigung

Außenvertretung

- (1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen jene, rechtsverbindlicher Art.

Zeichnungsberechtigung

- (2) Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson
 - a) Pfarre (§ 1 Abs. 2 lit. a) in Baulastangelegenheiten,
 - b) Pfarrkirche (§ 1 Abs. 2 lit. b),
 - c) der unbesetzten Pfründen (§ 1 Abs. 2 lit. c),
 - d) der Pfarrpfründen und sonstigen Pfründen in Baulastangelegenheiten (§ 1 Abs. 2 lit. d),
 - e) der pfarrlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 2 lit. e),
 - f) der Filialkirchen (§ 1 Abs. 2 lit. f),
 - g) des Pfarrheimes (§ 1 Abs. 2 lit. g) sowie
 - h) des Friedhofes (§ 1 Abs. 2 lit. h)bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates und der Mitunterfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Unterfertigung eines anderen hierfür ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.
- (3) Die Abwicklung des laufenden Geldverkehrs obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Pfarrkirchenrates. Bis zu einer vom Pfarrkirchenrat festzulegenden Wertgrenze, die der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) mitzuteilen ist, erfolgt jeweils eine Einzelzeichnung der Rechnung.

Bei Überschreiten dieser Grenze ist eine Doppelzeichnung erforderlich. Der Pfarrkirchenrat kann bis zur Wertgrenze auch Pfarrkanzleiangelegten die Zeichnungsberechtigung für den Geldverkehr zuerkennen.

- (4) Jede Unterzeichnung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat unter Beifügung des Siegels (§ 18) zu erfolgen.

AUFGABEN DES PFARRKIRCHENRATES IN DER KIRCHLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 20 Allgemeines

- (1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist, und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen. Weiters wird ihm die Verwaltung und Vertretung des Benefizial- und Pfründenvermögens, soweit kein Inhaber vorhanden ist, übertragen. Soweit ein Pfründeninhaber vorhanden ist, erfolgt die Verwaltung des Pfründenvermögens durch den Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es sich um Baulastangelegenheiten handelt. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde zu übernehmen. Eine Vertretung nach außen kommt ihm in diesem Fall nur zu, wenn die bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.
- (2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Abs. 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträge

ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen zuzufließen haben, dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet.

- (3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, kann eine Entscheidung der bischöflichen Behörde beantragt werden.
- (4) Befinden sich die im § 21 Abs. 2 lit. c) angeführten Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche oder einer unbesetzten Pfründe, hat der Pfarrkirchenrat, sonst der Pfründeninhaber, für deren Pflege zu sorgen und die sichere Verwahrung zu überprüfen (cann. 535 § 5, 1189 f, 1220). Kann eine sichere Verwahrung in der Pfarre nicht garantiert werden, ist dies der bischöflichen Behörde (Diözesanarchiv) zu melden, damit diese über Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung entscheiden kann. Über diese Gegenstände kann nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde verfügt werden.

§ 21 Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

- (1) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Nichtgenehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.
- (2) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere:
- Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken in welcher Vertragsform immer (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung usw.),
 - Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1989, Nr. 3/35),

- c) der Verkauf sowie jegliche Überlassung von archiv- oder bibliothekswürdigen Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, an Dritte. Die kirchlichen Bestimmungen (can. 1190) und die staatlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- d) Baulastangelegenheiten (§ 22 Abs. 1),
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte,
- f) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen aller Art, wie Vermietungen und Verpachtungen (laut can. 1297 und Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz 2000, Nr. 28/1, müssen alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden),
- g) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Reallasten zu Lasten von Grundstücken sowie Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z. B. Bauabstandsnachsicht u. dgl.),
- h) Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen (can. 1267),
- i) Anschaffungen, die den Betrag von € 10.000,00 übersteigen (z. B. Orgel, Glocken, Telefonanlagen usw.),
- j) Vergabe von Werknutzungsrechten,
- k) Anbringung von jeglicher Form von Werbung an Sakralbauten,
- l) Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung (hier sind vor allem die Bestimmungen des Datenschutzes und der Verordnung im Diözesanblatt 1981, Nr. 7, zu beachten),
- m) Erklärungen in Verwaltungsverfahren (z. B. Bauverhandlungen), Prozessführung als Kläger (can. 1288).
- Von Ladungen zu Verwaltungsverfahren und Prozessen hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde vor der Verhandlung zu verständigen.
- n) Maßnahmen, die den Rahmen des üblichen, ordentlichen Haushaltsplanes wesentlich überschreiten.
- (3) Im Zweifel gehören zur ordentlichen Verwaltung Maßnahmen, die regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung gehören und im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (4) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungshandlungen sind rechtzeitig, d.h. vor Unterfertigung eines Vertrages, an die bischöfliche Behörde (Rechtsstelle) zu richten.

§ 22 Baulastangelegenheiten

- (1) Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründegebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen und die in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Bauordnung der Diözese fallen.
- (2) Der Pfarrkirchenrat hat mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Pfarr-, Kirchen- und Pfründegebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.
- (3) Dem Pfarrkirchenrat obliegen die Vorberatung der durchzuführenden Baulastangelegenheiten und die Antragstellung an die zuständige bischöfliche Behörde (Bauamt) im Sinne der geltenden Bauordnung.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung, die Beschaffung der erforderlichen Baupläne, die Kostenvoranschläge und ein

Finanzierungsplan. Hinsichtlich der Finanzierung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen.

- (5) Dem Pfarrkirchenrat obliegt der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben der kirchlichen juristischen Person, für die er tätig ist, es sei denn, die bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.
- (6) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.
- (7) Im Übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

§ 23 Vermögensveranlagungen

Bei Durchführung von Vermögensveranlagungen sind die Veranlagungsrichtlinien der Diözese zu beachten.

§ 24 Friedhofsverwaltung

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre oder sonstigen selbständigen Seelsorgestelle (§ 3 Abs. 2) gehört, und erstellt eine Friedhofsordnung, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf. Dabei sind auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz) zu beachten. Im Falle der Übergabe der Friedhofsverwaltung an eine politische Gemeinde ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der der Genehmigung der bischöflichen Behörde (Rechtsstelle) bedarf. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten kann ein Ausschuss gebildet werden.

§ 25 Pfarrheime

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das zur Pfarre gehörende Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer desselben. Wird zur Führung und

Verwaltung des Pfarrheimes in der Pfarrgemeinde ein Ausschuss gebildet, ist dieser dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet. Rechtsverbindliche Schriftstücke, die das Pfarrheim betreffen, sind unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer vom Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates zu unterzeichnen unter Mitunterfertigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 26 Pfarrliche Angestellte

- (1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entlässt die pfarrlichen Angestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden. Diesbezügliche Verträge werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden mitunterfertigt. Die pfarrlichen Angestellten unterliegen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Dienstvorgesetzten, das ist in der Regel der Pfarrer.
- (2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

§ 27 Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Entsprechend den Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung führt der Pfarrkirchenrat die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens der in § 1 Abs. 2 lit. a - c, e - h angeführten Rechtspersonen, hinsichtlich der Pfarrpfründe und sonstiger besetzter Pfründen (§ 2 lit. d) jedoch nur in Baulastangelegenheiten und soweit dies in der Pfarrkirchenratsordnung angeführt ist. Dazu soll vom Pfarrkirchenrat jährlich ein Haushaltsplan erstellt werden. Für jede Rechtsperson (Pfarrkirche, Pfründe, Pfarre etc.) soll eine separate Buchhaltung geführt werden.

§ 28 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Pfarrkirchenrat angehören dürfen.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt auf Grundlage der Jahresrechnung die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Sie überprüfen zudem die Übereinstimmung der Finanzgebarung mit den gefassten Beschlüssen im Kalenderjahr.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern darüber Auskunft zu geben.
- (4) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht jener des Pfarrkirchenrates.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.
- (6) Die Rechnungsprüfer sollen fachlich qualifiziert sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 dieser Ordnung.

§ 29 Jahresrechnung

- (1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Dabei ist das Vermögen der verschiedenen Rechtsträger (Kirche, Pfründen etc.) getrennt zu erfassen. Die Jahresrechnung ist nach Unterfertigung durch die Rechnungsprüfer in zweifacher Ausfertigung samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März des Folgejahres der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 30 Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde

- (1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hierbei sind im Besonderen die von der

bischöflichen Behörde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften zu beachten.

- (2) Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hierzu nötigen Auskünfte zu verlangen.
- (3) Die bischöfliche Behörde kann allgemeine oder besondere Anweisungen über die Geschäftsführung des Pfarrkirchenrates erteilen.
- (4) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amt entheben.

§ 31 Gleichbehandlung

Alle in dieser Pfarrkirchenratsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen und sind in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Diözesanblatt in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Pfarrkirchenratsordnung vom 4. April 2017 sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Feldkirch, am 1. September 2022

Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof

Dr. Gerhard Walser, Ordinariatskanzler

